

# RICHTLINIEN

für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm **Energiesparmaßnahmen**  
der Stadt Puchheim

## 1. Ziel und Anwendungsbereich

- 1.1. Ziel des Förderprogramms ist es, den Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zum Einbau energiesparender Bauteile und Systeme zu geben und auf diese Weise eine Verringerung des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes zu erreichen.
- 1.2. Gefördert werden können Maßnahmen in Wohngebäuden innerhalb der Stadt Puchheim.

## 2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Die Antragstellung muss vor der Auftragsvergabe und dem Beginn der Maßnahme/n erfolgen. Bereits in Auftrag gegebene bzw. begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden. Ebenso ist nach diesem Programm keine Förderung für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (z. B. Thermostatventile) möglich.
- 2.2. Stehen für Anlagen Zuschüsse aus Programmen des Bundes oder Landes zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen und ersetzen die kommunale Förderung. Eine Doppelbezuschussung (Kumulierung) ist ausgeschlossen.
- 2.3. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Puchheim. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

## 3. Antragstellung

- 3.1. Antragsberechtigt sind Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Gebiet der Stadt Puchheim, Hausverwalter mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft sowie Mieter mit Zustimmung der Eigentümer.
- 3.2. Eine Förderung ist nur auf schriftlichen Antrag (gemeindliches Formblatt) möglich, der **vor Auftragsvergabe** bei der Stadtverwaltung eingereicht werden muss.
- 3.3. Dem Antrag müssen ein detaillierter Kostenvoranschlag für die geplante(n) Maßnahme(n) - bei Wärmedämmmaßnahmen mit Angabe der erreichten Wärmedämmwerte - sowie ggf. der Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Mitteln aus anderen Förderprogrammen beiliegen.
- 3.4. Für die Zuschussgewährung erhebliche Änderungen und Tatsachen, die nach Antragstellung eintreten, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5. Anträge und Richtlinien sind während der Öffnungszeiten bei der Informationszentrale am Eingang des Rathauses (Tel.: 089 / 80098-0) sowie im Umweltamt (Zimmer 204 im 2. Stock; Tel.: 089 / 80098-158) erhältlich.

## 4. Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden im Einzelnen folgende Maßnahmen:

### 4.1. Thermographie der Gebäudehülle

Gefördert wird die vollständige thermographische Aufnahme eines Gebäudes durch einen qualifizierten Dienstleister (zertifiziert für Bau thermographie nach DIN 54162 Stufe 2 oder 3). Der Zuschuss beträgt 30% des Rechnungsbetrages, max. 100,- €.

### 4.2. Wärmedämmung (nicht bei Neubauten)

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Maßnahmen unter Verwendung folgender Materialien werden nicht gefördert:

- Asbestzementplatten,
- (H)FCKW/CKW-geschäumte Dämmstoffe,
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3,
- Faserdämmstoffe, die nicht die Kriterien nach Anhang V Nr. 7.1 (1) der Gefahrstoffverordnung erfüllen,
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung.

Maßnahmen unter Verwendung tropischer Holzarten werden nur gefördert, wenn das Holz nachweislich aus zertifizierter naturnaher Forstwirtschaft stammt (z. B. FSC-Siegel).

#### 4.2.1. Dächer und Decken

Die Wärmedämmung an Dächern und Decken wird bezuschusst, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes, die gesamte Bodenfläche des unbeheizten Dachgeschosses bzw. die gesamte Kellerdecke umfasst.

##### 4.2.1.1. Dächer

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem durch die Dämmung erreichten U-Wert. Sie beträgt für Ein-/Zweifamilienhäuser mit Steildach:

|                           |         |
|---------------------------|---------|
| bei einem U-Wert von 0,14 | 500 €   |
| bei einem U-Wert von 0,12 | 1.000 € |

Die Förderung für Mehrfamilienhäuser richtet sich nach der unten stehenden Tabelle:

| Dächer                 | U-Wert | €     |
|------------------------|--------|-------|
| bis 300 m <sup>2</sup> | 0,14   | 750   |
| bis 300 m <sup>2</sup> | 0,12   | 1.250 |
| bis 400 m <sup>2</sup> | 0,14   | 1.000 |
| bis 400 m <sup>2</sup> | 0,12   | 1.500 |
| bis 500 m <sup>2</sup> | 0,14   | 1.250 |

|                         |      |       |
|-------------------------|------|-------|
| bis 500 m <sup>2</sup>  | 0,12 | 1.750 |
| Über 500 m <sup>2</sup> | 0,14 | 2.000 |
| Über 500 m <sup>2</sup> | 0,12 | 2.500 |

Flachdächer (bis 10° Dachneigung) müssen einen U-Wert von 0,12 erreichen; die Fördersumme entspricht dann derjenigen von Steildächern mit einem U-Wert von 0,14.

#### 4.2.1.2. Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen

Der neu isolierte Dachboden muss einen U-Wert von 0,14 einhalten. Der Zuschuss beträgt 10 % der angefallenen Kosten, maximal 250 €.

#### 4.2.1.3. Kellerdecken

Die neu isolierte Kellerdecke muss einen U-Wert von 0,25 einhalten. Der Zuschuss beträgt 10 % der angefallenen Kosten, maximal 250 €.

#### 4.2.2. Außenwände

Die Dämmung von Außenwänden wird gefördert, sofern die Maßnahme **alle** Außenwände umfasst und die vorhandenen Fenster über einen  $U_w$ -Wert entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen EnEV (derzeit höchstens 1,3) verfügen oder diesen durch einen parallel zur Außenwanddämmung vorgenommenen Austausch erreichen. Die gedämmten Außenwände müssen einen U-Wert von 0,20 erreichen. Bei Ein-/Zweifamilienhäusern beträgt die Förderung 10 % der Kosten, max. 1.500 €, bei Mehrfamilienhäusern 10% der Kosten, max. 3.000 €.

#### 4.2.3. Einbau von Wärmeschutzfenstern

Der Einbau von Wärmeschutzfenstern wird gefördert, wenn alle Fenster von beheizten Räumen einer Wohneinheit ersetzt werden und nach dem Austausch einen  $U_w$ -Wert von höchstens 0,95 aufweisen. Bei Fenstern mit Holz- oder Holz-Verbund-Rahmen beträgt die Förderung 10% der Kosten, maximal 1.000 €. Bei Fenstern mit anderen Rahmen beträgt die Förderung 7,5 % der Kosten, maximal 750 €.

Werden in einem Mehrfamilienhaus die Fenster mehrerer oder aller Wohneinheiten ersetzt, so wird der maximale Förderbetrag für das Haus auf 3.500,- € beim Einbau von Holz- oder Holz-Verbundfenstern bzw. 2.500,- € beim Einbau von Fenstern mit anderen Rahmen beschränkt. Die Fördersumme wird im Verhältnis der angefallenen Kosten auf die Antragsteller aufgeteilt.

Die Kosten für neue Rolläden sind grundsätzlich **nicht** förderfähig; im Zuge der Gesamtmaßnahme können jedoch Mehrkosten für eine zusätzliche Dämmung der Rolladenkästen und Gurtdurchführungen berücksichtigt werden. Die Kosten für neue Rolladenkästen werden nur dann auf die förderfähige Summe angerechnet, wenn sie **nachweislich** den Anforderungen der DIN 4108, Beiblatt 2 entsprechen bzw. das „Gütesiegel Rolladenkästen“ tragen.

### **4.3. Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz**

Die Höhe der Förderung beträgt 10% der anfallenden Kosten, höchstens aber 750 € pro Gebäude.

### **4.4. Hydraulischer Abgleich mit Einbau voreinstellbarer Thermostatventile**

Gefördert wird der Einbau voreinstellbarer Thermostatventile; die Höhe der Förderung beträgt 10 € je Ventil. Voraussetzung für die Förderung ist die gleichzeitige Durchführung eines hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs ohnehin gesetzlich vorgeschrieben wäre (z. B. bei Sanierung des Heizungssystems) oder Bestandteil einer anderen geförderten Maßnahme (z. B. Einbau einer Solaranlage) ist.

### **4.5. Einbau einer Regenwassernutzungsanlage**

Die Höhe der Förderung beträgt 750 €. Voraussetzung ist der Anschluss an ein fachgerecht eingebautes zweites Leitungssystem im Haus.

### **4.6. Weitere Maßnahmen**

Weitere Maßnahmen können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie ein hohes Maß an Energieeinsparung bewirken, wie z.B. die Installation eines Kleinstblockheizkraftwerks, einer gasbetriebenen Wärmepumpe, einer Wärmepumpe in Kombination mit einer Fotovoltaikanlage oder eines Langzeit-Wärmespeichers. Zum Förderantrag ist eine aussagekräftige Anlagenbeschreibung mit Berechnung der zu erwartenden Energieeinsparung vorzulegen. Über die Förderung von Sondermaßnahmen entscheidet der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt, die Höhe der Förderung wird in Anlehnung an vergleichbare Fördersätze des Programms ermittelt.

## **5. Umfang der Förderung**

5.1. Die Höhe der jeweiligen Fördersumme ist unter Punkt 4 angegeben.

5.2. Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Maßnahmen addieren sich die jeweiligen Fördersummen.

5.3. Die Zuteilung der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Datums des Antragseingangs im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Dabei gilt der Antrag erst dann als eingegangen, wenn alle erforderlichen Unterlagen (siehe unter 3.3.) vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sind die Fördermittel eines Haushaltsjahres erschöpft, können bis zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres bzw. zur Verabschiedung des nächsten Haushalts keine Förderanträge mehr angenommen werden.

5.4. Die geplanten Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach der Förderbewilligung abgeschlossen und die erforderlichen Unterlagen für die Endabrechnung eingereicht sein. Eine Verlängerung kann in begründeten Fällen beantragt werden.

## **6. Auszahlung des Zuschusses**

- 6.1. Nach Abschluss der Arbeiten sind folgende Unterlagen beim Umweltamt der Stadt Puchheim einzureichen:
- ausgefülltes Formblatt Auszahlungsantrag,
  - Original der Abschlussrechnung mit Nachweis der erreichten Dämmwerte bzw. der Durchführung des hydraulischen Abgleichs,
  - Zahlungs- bzw. Überweisungsbeleg,
  - wenn vorhanden: Energiegutachten.
- 6.2. Nach dem Erhalt der Endabrechnung wird die Maßnahme von der Stadt Puchheim nochmals geprüft und der Betrag anschließend überwiesen.

## **7. Allgemeine Regelungen**

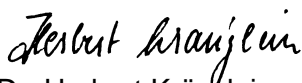
- 7.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programmes ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer eventuellen Anzeigepflicht bei der Stadt oder anderen Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch diese Stellen.
- 7.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.
- 7.3. Die Stadt Puchheim ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist Beauftragten der Stadt auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.
- 7.4. Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von acht Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden oder wenn die Überprüfung gemäß Ziffer 7.3. verweigert wird. Die Stadt kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.
- 7.5. Die Stadt ist berechtigt, geförderte Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen und auf Anmeldung auch mit organisierten Besuchergruppen zu besichtigen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 1. Februar 2011 in Kraft.

Puchheim, den 27.01.2011

STADT PUCHHEIM

  
Dr. Herbert Kränzlein  
1. Bürgermeister